

Vorlage Nr. II/21/2017  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020**

### **A Problem**

In der Sitzung des Magistrats am 25.01.2017 hat Herr Oberbürgermeister Grantz, unter Hinweis auf die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern u. a. die Bitte an Herrn Bürgermeister Bödeker gerichtet, die Änderungen der Förderkulisse schnellstmöglich, unabhängig von der für Februar vorgesehenen Beschlussfassung durch den Bundesrat, umfänglich zu eruieren und den Magistrat hiervon in Kenntnis zu setzen, damit sich die einzelnen Dezernatsbereiche hierauf einstellen können (vgl. hierzu Nr. 65 des Protokolls über die Sitzung des Magistrats am 25.01.2017).

### **B Lösung**

Das Dezernat II (Stadtkämmerei) hat sich der Bitte von Herrn Oberbürgermeister Grantz angenommen und entsprechende Recherchen auf den Online-Portalen des Bundestages/Bundesrates sowie im Internet durchgeführt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 13.02.2017 (Drucksache 18/11135) steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) und dient der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16.10.2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und beinhaltet nachfolgende notwendige einfachgesetzliche Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen:

- Artikel 1 Änderung des Maßstäbengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seeschiffe
- Artikel 4 Änderung des Stabilitätsratsgesetzes
- Artikel 5 Sanierungshilfengesetz
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Kommunalinvestitionsförderungsfonds
- Artikel 7 Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

- Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
- Artikel 10 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
- Artikel 11 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
- Artikel 12 Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes
- Artikel 13 Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
- Artikel 14 Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes
- Artikel 15 Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften
- Artikel 16 Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs
- Artikel 19 Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
- Artikel 23 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Artikel 24 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 25 Inkrafttreten

Die Länder haben in der Plenarsitzung des Bundesrates am 10.02.2017 eine umfangreiche Stellungnahme zu den Regierungsentwürfen beschlossen, die die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu regeln. Der Bundesrat hat sich sowohl zu den geplanten Grundgesetzänderungen als auch zu den o. g. einfachgesetzlichen neuen und geänderten Vorschriften positioniert. Insgesamt wurden rund 70 Änderungen vorgeschlagen. Diese gehen vom Betrieb von Bundesautobahnen über die Mitbestimmung bei Schulinvestitionen bis zur Neuregelung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern in Bezug zur geplanten Änderung des Länder-Finanzausgleichs.

Die Stellungnahme des Bundesrates geht zunächst an die Bundesregierung, die eine Gegenäußerung hierzu verfasst. Anschließend legt sie alle Schriftsätze dem Bundestag zur Entscheidung vor. Der genaue Zeitpunkt der Beratung im Bundestag steht noch nicht fest. Spätestens drei Wochen nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag befasst sich dann noch einmal der Bundesrat mit den dann gefassten Beschlüssen. Dieses Gesetzgebungsverfahren soll nach grober Zeitschiene bis zum Ende des ersten Halbjahres 2017 abgeschlossen sein.

Der oben dargestellte Umfang der Änderungen des Grundgesetzes sowie der einfachgesetzlichen neuen und geänderten Vorschriften zeigt die Komplexität der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020.

So können zum jetzigen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens auch nur teilweise Aussagen zu den kommunalen Auswirkungen einzelner Themenbereiche getroffen werden.

Wie der Stadtkämmerei auf fernmündliche Anfrage aus dem Hause Senatorin für Finanzen mitgeteilt wurde, liegen auch dort **keine umfänglichen** belastbaren und abgestimmten Informationen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesamtpaketes der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 vor.

Insofern beschränkt sich die weitere Darstellung der Stadtkämmerei auf grundsätzliche Aussagen zur den Auswirkungen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sowie auf bereits publizierte Aussagen zu Teilen der o. g. einfachgesetzlichen Regelungen soweit hier kommunale Interessen betroffen sind.

#### **Zu den unmittelbaren kommunalen Auswirkungen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems:**

Mit der Umsetzung **aller Elemente** der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Grundgesetzänderungen, Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften) werden zunächst **keine direkten** Wirkungen auf die Kommunen und ihre finanzielle Situation entfaltet. **Indirekt werden die Kommunen allerdings fiskalisch in dem Maße von der Neuordnung profitieren**, wie ihre Länder hiervon partizipieren. Die Kommunen profitieren im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches von den Mehreinnahmen ihrer Länder, dieses jeweils abhängig von den kommunalen Finanzausgleichsgesetzen. Insofern wird dies beim zukünftigen innerbremischen Finanzausgleich einfließen.

#### **Derzeit absehbare Auswirkungen von Teilen der o. g. einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen auf die Kommunen:**

##### *Art. 7 Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz*

Der Bund stellt den Ländern im Jahr 2017 weitere 3,5 Mrd. € zur Finanzierung der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Kommunen zur Verfügung. Das Land Bremen erhält hiervon 1,2123 %. Von diesen 3,5 Mrd. entfallen auf das Land Bremen somit 42.430.500 €. Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 01.07.2017 bis 31.12.2020. Nähere Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln sein, wie aktuell beim lfd. Programm nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.

Die Mittel in Höhe von ca. 42,4 Mio. € müssen mit einem 10%-igen Landesanteil komplementiert werden. Insofern beläuft sich die gesamte Fördersumme auf ca. 47,1 Mio. €.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat im Rahmen des Eckwertebeschlusses 2018/2019 am 28.02.2017 bereits die Verteilung der Mittel auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 80 : 20 beschlossen. Diese Mittel sollen in den bremischen Haushalten nicht eckwerteerhöhend veranschlagt werden.

Die Länder haben sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren bereits gegen den sehr kurzen Förderzeitraum ausgesprochen, da das lfd. Programm von den Kommunen nur sehr langsam umgesetzt wird und die nunmehr in Aussicht gestellten zusätzlichen Investitionsmittel die Kommunen vor Umsetzungsproblemen stellt.

#### *Art. 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen*

Hauptziel dieses Gesetzes ist es, den elektronischen Gang zur Behörde unkompliziert und sicher zu gestalten. Hierfür werden Verwaltungsportale auf Bundes-, Landes und Kommunalebene weiter auf- und ausgebaut und zu einem Portalverbund zusammengeschlossen. Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen von einem beliebigen Verwaltungsportal aus auf alle onlinefähigen Verwaltungsleistungen zugreifen können. Darüber hinaus können die bislang heterogenen IT-Strukturen bei Verwaltungsleistungen von Bund, Länder und Kommunen sukzessive interoperabel gestaltet werden.

Der Portalverbund verpflichtet die Verwaltung, neue Systeme und Schnittstellen einzuführen, die die medienbruchfreie Nutzung unter Übernahme der einmal eingegebenen Daten sicherstellen.

Bisher nicht digitalisierte Verwaltungsleistungen müssen online verfügbar gemacht werden.

Während der Einführungs- und Betriebsphase entsteht der Verwaltung daher Mehraufwand durch die technische Einführung bzw. Umstellung auf eine auch elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Dieser Mehraufwand ist derzeit nicht näher bezifferbar.

Die fallbezogene Erfüllungsaufwandsermittlung wird die Bundesregierung im jeweils konkreten Fall, der mit einer Rechtsverordnung umgesetzt wird, durchführen.

#### *Art. 23 Änderung Unterhaltsvorschussgesetz*

Nach mehreren Verhandlungsrunden haben sich Bund und Länder am 23.01.2017 auf die Reform des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende geeinigt. Diese Reform soll zum 01.07.2017 in Kraft treten.

Wesentliche Eckpunkte der Reform sind:

- Die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt.
- Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch sollen schätzungsweise 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im UVG-Bezug bleiben können. Das gilt auch für alle Kinder, die zukünftig Unterhaltsvorschuss erhalten werden.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. **Dieser wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.** Mit dieser Regelung werden nunmehr deutlich weniger Kinder von der Reform erfasst als zunächst geplant. Bund und Länder gehen jetzt von einer Steigerung der Fallzahlen von ca. 120.000 Kindern aus, die von der Leistungsverbesserung profitieren werden. Ferner wurde hierdurch auch der Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Rechnung getragen, da es keinen Sinn macht, einen Unterhaltsvorschuss bei den Kommunen zu berechnen und zu bewilligen der am Ende ohnehin mit den SGB II-Leistungen verrechnet wird, wodurch der oder die Alleinerziehende unterm Strich keinen Vorteil hätte.
- Der Bund hat seine Beteiligung an den Kosten dieser Reform von 33,5 % auf 40 % erhöht. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt

werden. **Die Kommunen erwarten allerdings, dass sowohl die Kosten der Reform (ca. 350 Mio. €) als auch die den Kommunen entstehenden Verwaltungskosten komplett von Bund und Ländern übernommen werden.** Insbesondere zu den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsausgaben bei den Kommunen wurden keine Regelungen getroffen.

Im Übrigen vergleiche hierzu auch die Magistratsvorlage des Dezernates III (Nr. III/12/2017).

Um die im **Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung** für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) geschaffenen Regelungen auch über das Jahr 2019 hinaus fortbestehen zu lassen, soll der Art. 125c Grundgesetz entsprechend modifiziert werden. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass den Ländern für bedeutsame Verkehrsinvestitionen der **Gemeinden dauerhaft 333 Mio. € zur Verfügung stehen werden.** Im Hinblick auf den hohen Investitionsbedarf in den Ländern im Bereich des ÖPNV und die längerfristige Vorbereitungs-, Planungs- und Bauzeit ist ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Sicherheit für die Länder und Gemeinden geboten. Es ist aus Sicht der Länder somit definitiv auszuschließen, dass ab dem 01. Januar 2025 eine Änderung des GVFG gegen die Interessen der Länder erfolgt.

Bund und Länder haben sich vor der Bundestagswahl 2013 geeinigt und vereinbart, dass die Zahlungen der Entflechtungsmittel nach dem im Zuge der Föderalismusreform entstandenen **Entflechtungsgesetz** (EntflechtG) zur Förderung des kommunalen Straßenbaus vom 05.09.2006 **bis zum Jahr 2019** fortgesetzt wird. Diese Mittel wurden bisher außerhalb des bundesstaatlichen Finanzausgleichs unmittelbar vom Bund an die Länder gezahlt.

Dieser Transferweg entfällt ab dem Jahr 2020.

Künftig sollen diese Mittel den Ländern im Rahmen der neu verabredeten Mechanismen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und damit als Umsatzsteueranteile zur Verfügung gestellt werden. Damit entfällt auch eine direkte Weiterleitung von den Ländern an die Gemeinden.

**Insofern wird hier eine Ausgleichsleistung in den zukünftigen innerbremischen Finanzausgleich einfließen.**

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden könnten.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Zu den finanziellen Auswirkungen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 auf die Förderkulisse in der Stadt Bremerhaven siehe unter B Lösung.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligungen/Abstimmung**

Keine

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt von den Ausführungen der Stadtkämmerei zum derzeitigen Stand der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 Kenntnis.

gez. Grantz

Grantz  
Oberbürgermeister